



## Abstimmungen & Wahlen

---

# Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom 17. Mai 2020

---

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19. November 2019 und gemäss Bekanntmachung des Gemeinderates finden am

**Sonntag, 17. Mai 2020**

und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Morschach Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

### ERNEUERUNGSWAHLEN

- **Gemeindepräsident (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Säckelmeister (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Zwei Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Vermittler (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Vermittler-Stv. (Amtsdauer vier Jahre)**

### 1. Anmeldeverfahren

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:

- a) Die Wahlvorschläge für die Behörden müssen für den ersten Wahlgang vom 17. Mai 2020 bis spätestens **Donnerstag, 12. März 2020, 09.00 Uhr**, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindeganzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 21. Juni 2020 müssen bis Mittwoch, 20. Mai 2020, 09.00 Uhr, der betreffenden Bezirks- oder Gemeindeganzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

### 2. Anforderungen Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).



- b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b WAG).

### 3. Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel

Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:

- a) Die Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
- b) Der Bezirk bzw. die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).
- c) Die Bezirke bzw. Gemeinden senden die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese
- spätestens am 24. April 2020 für den ersten Wahlgang vom 17. Mai 2020 sowie
  - spätestens am 11. Juni 2020 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 21. Juni 2020 in deren Besitz sind.
- d) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 17. Mai 2020 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 20. Mai 2020, 09.00 Uhr, bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).

### 4. Wahl

Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG). Vorbehalten bleibt eine stille Wahl im zweiten Wahlgang (§ 44a WAG).

### 5. Stimmberechtigung

Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die im Bezirk bzw. in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (§§ 3 und 4 WAG).

### 6. Öffnung des Abstimmungslokals

Morschach Gemeindehaus:

**Sonntag, 17. Mai 2020, 09.45 bis 11.00 Uhr**

Im Übrigen sind Ort und Zeit der Öffnung des Urnenbüros auf den allen Stimmberechtigten zugestellten Stimmausweisen ersichtlich.